

HESSEN



## **Merkblatt 6.3/2026**

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die **Bodenschonende Holzbringung (B5)** nach der Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen vom 27.05.2025

**Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch,  
bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen.  
Dieses Merkblatt ist ausschließlich für Ihre Unterlagen bestimmt.**

### **ALLGEMEINE HINWEISE**

Die Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen definiert die förderfähigen Maßnahmen, den Kreis der Antragsberechtigten sowie die Grundsätze der Zuwendungsgewährung.

Die Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten/forstliche-foerderung>) veröffentlicht.

Mit dem Förderbereich „Bodenschonende Holzbringung (B5)“ wird eine besonders bodenschonende und umweltverträgliche Holzbringung durch den Einsatz von Rückepferden, Seilkrananlagen, Kleinkraupen oder anderer moderner Forsttechnik, die das Bodengefüge im Bestand in einem erheblich geringeren Maße stören und sich dazu eignen, wesentliche oder dauerhafte Verdichtungen des Bodens zu vermeiden, gefördert.

Für die vollständige Antragstellung werden folgende Informationen bzw. Unterlagen in digitaler Form benötigt:

- das ausgefüllte „Maßnahmenblatt“ inklusive forstfachlicher Stellungnahme,
- eine Vorkalkulation der beantragten Arbeiten,
- eine Lagekarte,
- bei Pacht / Nießbrauch eine Einverständniserklärung der Waldeigentümerin, des Waldeigentümers.

Eine Antragsfrist für die Beantragung einer Bodenschonenden Holzbringung gibt es nicht. Als Maßnahmenbeginn gilt der Beginn der Maßnahme auf der Fläche. Sind Maßnahmen der Bodenschonenden Holzbringung zur Durchführung im 1. Quartal eines Kalenderjahres vorgesehen, wird eine frühzeitige Beantragung im Vorjahr mit mehrmonatigem Vorlauf empfohlen.

Die allgemeinen Hinweise zur digitalen Antragstellung - Förderantrag und Auszahlungsantrag sind dem **Merkblatt „Allgemeine Hinweise“** zu entnehmen. Dieses Merkblatt ist im Bereich der „Digitalen Antragstellung“ abgelegt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten/forstliche-foerderung/foerderantraege>).

## **Beantragte Förderung**

Der Förder- und Auszahlungsantrag sind im LaWiLe-Portal (<https://lawileportal-hessen.de/portal/agrar/pages/public/login/login.xhtml>) zu stellen.

## **„Maßnahmenblatt“ inklusive forstfachlicher Stellungnahme**

Die Maßnahmenbeschreibung inklusive forstfachlicher Stellungnahme ist als „**Maßnahmenblatt**“ für jede Maßnahme in dem Förderbereich Bodenschonende Holzbringung (B5) einmal vollständig auszufüllen, wobei die Seiten unter „Maßnahmen-Nr.“ fortlaufend durchnummeriert werden. Mit der Maßnahmen-Nr. wird der Bezug zu den dem Antrag beigefügten Anlagen hergestellt (z. B. Lagekarten, Angebotseinholung). Alle Anlagen sind daher ebenfalls mit der entsprechenden Maßnahmen-Nr. sowie der PI-Nummer zu versehen. **Das „Maßnahmenblatt“ ist handschriftlich zu unterschreiben.** Digitale Unterschriften werden nicht anerkannt.

## **Maßnahmenbeschreibung**

Bei der Maßnahmenbeschreibung ist eine Beschreibung der geplanten Arbeiten, die Angabe des Ausführungszeitraums einschließlich der geschätzten **Netto-Mehrkosten** im Vergleich zu einem Standardverfahren vorzunehmen. Sie stellt die Grundlage für die forstfachliche Stellungnahme dar. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Richtlinie Abschnitt I Ziffer B.5.3.2 verwiesen, wonach mit Abgabe einer positiven forstfachlichen Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der Maßnahme im Vergleich zu anderen Holzernteverfahren im Hinblick auf die Naturverträglichkeit, die Bodenschonung, den Arbeits- und Tierschutz (Einsatz von Pferden) gemäß Richtlinie bestätigt wird.

Förderfähig sind der Einsatz von

- Rückerpferden zum Vorliefern von Rundholz vom Einschlagsort zur Rückegasse; zum Rücken von Rundholz vom Einschlagsort zum Waldweg,
- Raupenwinden zum Vorliefern von Rundholz vom Einschlagsort zur Rückegasse; Rücken von Rundholz vom Einschlagsort zum Waldweg,
- Seilkrananlagen zum Rücken von Rundholz vom Einschlagsort zum Waldweg,
- Hebeschleifzügen zum Rücken von Rundholz vom Einschlagsort zum Waldweg,
- Trag- oder Traktionsbändern mit einer Breite von mehr als 600 mm zum Rücken von Rundholz von der Rückegasse zum Waldweg; eine Kombination mit Traktionshilfswinden ist zulässig,
- Traktionshilfswinden zum Rücken von Rundholz von der Rückegasse zum Waldweg; eine Kombination mit Trag- oder Traktionsbändern ist zulässig.

**Der Maschineneinsatz für das Vorliefern und die Holzrückung ist nur von Rückegassen oder Maschinen- bzw. Waldwegen aus zulässig.**

## **Maßnahmengliederung**

Ein Förderantrag kann bis zu zehn Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Anlagen (z.B. Maßnahmenbeschreibung inklusive forstfachlicher Stellungnahme, Lagekarte) umfassen. Grundsätzlich soll eine Fördermaßnahme eine räumlich zusammenhängende und in sich schlüssige Einheit bilden.

Jede beantragte Maßnahme ist in einer Lagekarte (M: 1:10.000 oder 1:25.000) mit Angabe der Maßnahmen-Nr. darzustellen.

Zusätzliche Maßnahmen können bei Schritt 3 der Antragserstellung über das Plus-Symbol an der rechten Seite hinzugefügt werden.

### **Förderfähige Kosten**

Für jede Maßnahme werden die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben (**ausschließlich Netto-Mehrkosten**) eingetragen. Die Summe der Ausgaben wird für die Berechnung der erwarteten Fördermittel benötigt, die Teil des Ausgaben- und Finanzierungsplans sind.

Einzutragen sind die **Netto-Mehrausgaben für Leistungen, die von einem Unternehmen** erbracht werden und für die später mit dem Auszahlungsantrag Rechnungen vorgelegt werden. Die jeweiligen Rechnungsbeträge sind um eventuelle Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe zu reduzieren. **Förderfähig sind ausschließlich die Netto-Mehrkosten für die bodenschonende und umweltverträgliche Holzbringung.**

Eine Förderung von **Eigenleistungen** (auch Leistungen von eigenem Personal) ist nicht möglich.

### **Fördersatz:**

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu **65%** der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben (= 65 % der nachgewiesenen **zusätzlichen** Ausgaben der Holzbringung).

### **Bagatellgrenzen:**

	<b>B5</b>
<b>Privatwald</b>	Zuwendung in Höhe von <b>1.500 €</b>
<b>Körperschaftswald</b>	
<b>Sammelantrag</b>	

Die Bagatellgrenze richtet sich nach dem Zuwendungsbetrag. Bei Unterschreitung des Zuwendungsbetrags in Höhe von 1.500 € ist eine Bewilligung oder Auszahlung von Fördermitteln zu versagen. Im Falle einer Mitwirkung bei der Antragstellung ist das Forstamt bzw. der Dienstleister und dessen mitwirkende Person anzugeben.

### **Forstfachliche Stellungnahme:**

Die forstfachliche Stellungnahme ist von einer forstfachlich ausgebildeten Person über das „**Maßnahmenblatt**“ abzugeben. Eine forstfachlich ausgebildete Person ist nach der forstlichen Förderrichtlinie eine Forsttechnikerin, ein Forsttechniker bzw. eine Absolventin, ein Absolvent einer forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Hochschule. Dies kann auch die / der Antragstellende selbst sein, sofern diese Person die fachlichen Voraussetzungen erfüllt. **Eine Unterschrift in rein digitaler Form ist hierbei nicht ausreichend.**